

# Handreichung zu dienstfreien Tagen

STAND: 20.10.2021

## Inhalt

- I. Einführung und Ansprechpartner
- II. Arbeitshilfen
- III. Rechtsgrundlagen (Auszug)

## I. Einführung

### Zwecksetzung der Handreichung

Am 13. März 2014 wurde die Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Urlaubsordnung - UrlRVO) durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassen. Darin wird den Dekaninnen und Dekanen bei der Gestaltung der dienstfreien Sonntage in Verbindung mit den dienstfreien Tagen ein weiterer Handlungsspielraum eingeräumt. Die aktuelle Handhabung in den verschiedenen Kirchenbezirken ist sehr unterschiedlich. Diese Handreichung soll die Gestaltungsmöglichkeiten und die rechtlichen Grenzen derselben erläutern. Sie beinhaltet die gesetzlichen Regelungen, die seit dem 01.05.2021 gelten.

### Adressaten der Handreichung

Diese Handreichung richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Dekaninnen und Dekane, die Fragen zur Gestaltung von dienstfreien Wochenenden haben.

### Ansprechpartner für die Sachmaterie:

Aus dem Rechtsreferat des EOK:

Frau Susann Appel, Durchwahl - 618, [susann.appel@ekiba.de](mailto:susann.appel@ekiba.de)

Frau Silke Urschel, Durchwahl - 615, [silke.urschel@ekiba.de](mailto:silke.urschel@ekiba.de)

**Anregungen zur Handreichung (Kritik, Vorschläge, Korrekturen) senden Sie bitte an:**

Frau Silke Urschel, Durchwahl - 615, [silke.urschel@ekiba.de](mailto:silke.urschel@ekiba.de)

## II. Arbeitshilfen

### 1. Dienstfreier Tag

Nach § 52 PfdG.EKD gibt es das Recht auf einen dienstfreien Tag in der Woche. Dienstfrei bedeutet aber, dass die Erreichbarkeit gewährleistet sein muss.

Erreichbarkeit heißt nach § 25 UrlRVO, dass die Pfarrerin/ der Pfarrer innerhalb von sechs Stunden Kenntnis des dienstlichen Anliegens erhalten kann und dann bei Erfordernis den Dienst aufnehmen bzw. eine Vertretung organisieren kann.

Im Ausnahmefall, wenn von vornherein klar ist, dass die Erreichbarkeit nicht gewährleistet ist, kann für den dienstfreien Tag eine Vertretung organisiert werden (§ 21 Abs.1 UrlRVO).

### 2. dienstfreier Sonntag (im allg. Sprachgebrauch „predigtfreier Sonntag“)

Nach § 15 AG-PfdG.EKD stehen jeder Pfarrerin / jedem Pfarrer jährlich bis zu acht „dienstfreie Sonntage“ zu, die der unterjährigen Erholung dienen und daher auch genommen werden sollen.

Für diese gelten die Bestimmungen für den dienstfreien Tag analog. Für den Gottesdienst muss eine Vertretung angezeigt werden, es sei denn die Vertretungsregelung für den Gottesdienst wird bezirklich organisiert (§ 21 Abs. 2 UrlRVO). Sofern im Übrigen für diesen Tag keine Vertretung organisiert ist, ist die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Hintergrund der Regelung des § 15 AG-PfdG.EKD ist die Idee, dass – nach Berücksichtigung von 6 Sonntagen, die aufgrund von Erholungsurlaub ohnehin frei sind (42 Urlaubstage = 6 Wochen Urlaub und damit 6 freie Sonntage) – den Pfarrerinnen und Pfarrern einmal im Monat die Möglichkeit eingeräumt wird, keinen Gottesdienst zu halten.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass ein predigtfreier Sonntag im Krankheitsfall nicht nachgeholt werden kann, da es sich bei den predigtfreien Sonntagen nicht um Urlaub handelt. Aus dem gleichen Grund kommt auch keine Übertragung nicht in Anspruch genommener predigtfreier Sonntage ins Folgejahr in Frage.

### 3. freies Wochenende

Die dienstfreien Sonntage nach § 15 Abs. 1 AG-PfdG.EKD können gemäß § 21 Abs. 2a UrlRVO mit dem vorhergehenden Samstag zu einem freien Wochenende verbunden werden (dienstfreies Wochenende). Zudem eröffnet § 21 Abs. 3 UrlRVO die Möglichkeit, die dienstfreien Sonntage sowie dienstfreie Wochenenden mit den dienstfreien Tagen nach § 52 PfdG.EKD zu verbinden. Dabei kann eine Verbindung mit dem dienstfreien Tag der betreffenden Woche oder mit dem dienstfreien Tag der Folgewoche erfolgen, so dass sich folgende Möglichkeiten ergeben:

Samstag und Sonntag // Sonntag und Montag // Samstag, Sonntag und Montag // Freitag, Samstag, Sonntag

Sofern für das dienstfreie Wochenende eine Vertretung organisiert ist, wird somit die Möglichkeit geschaffen, zwei oder drei Tage gänzlich frei zu nehmen. Kann keine Vertretung organisiert werden, ist die Erreichbarkeit weiterhin zu gewährleisten.

Eine Verbindung der dienstfreien Tage mit dem Erholungsurlaub soll nicht erfolgen, da sie die fortlaufende Entlastung von dienstlichen Pflichten unterhalb des Jahres bewirken sollen und insbesondere die predigtfreien Sonntage aufgrund des Erholungswertes regelmäßig genommen werden sollen.

#### 4. nichtevangelische gesetzliche Feiertage

Nach § 21 Abs. 4 UrlRVO werden nichtevangelische gesetzliche Feiertage, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als zusätzliche dienstfreie Tage behandelt.

Hierbei handelt es sich um folgende Tage:

- Maifeiertag (01.05.)
- Fronleichnam
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.)
- Allerheiligen (01.11.)

Es ist möglich, einen solchen Feiertag mit einem weiteren dienstfreien Tag und/oder predigtfreien Sonntag und/oder einem freien Wochenende zu kombinieren, um zwei oder drei Tage am Stück dienstfrei zu haben. Für Erreichbarkeit und Abwesenheit gilt das unter Ziffer 1 ausgeführte.

Weiterhin ist zu beachten: Wenn die nichtevangelischen gesetzlichen Feiertage allerdings an den Anfang, das Ende oder in eine Zeit des Erholungsurlaubs fallen, werden diese Tage wie Urlaubstage behandelt.

Beispiel 1:

So, 30.10. predigtfreier Sonntag

Mo, 31.10. regelmäßig dienstfreier Tag

Di, 01.11. Allerheiligen (gesetzlicher Feiertag) = zusätzlicher dienstfreier Tag

Dadurch ergeben sich drei dienstfreie Tage am Stück.

Beispiel 2:

Sa, 01.05. Maifeiertag (gesetzlicher Feiertag) = zusätzlich dienstfreier Tag

So, 02.05. predigtfreier Sonntag

Mo, 03.05. regelmäßig dienstfreier Tag

Dadurch ergeben sich drei dienstfreie Tage am Stück.

Beispiel 3:

Sa, 29.04. dienstfrei nach Regelung zum dienstfreien Wochenende

So, 30.04. predigtfreier Sonntag

Mo, 01.05. Maifeiertag (gesetzlicher Feiertag) = zusätzlich dienstfreier Tag

Dadurch ergeben sich drei dienstfreie Tage am Stück.

Beispiel 4:

Ein Pfarrer möchte von Sonntag, 27.10. bis einschließlich Sonntag, 03.11. frei nehmen und nicht erreichbar sein. Hierfür werden 8 Tage Urlaub benötigt, da ein Pfarrer eine 7 Tage Woche hat und die Regelung nach § 21 Abs. 4 UrlRVO nicht greift, wenn der Feiertag (01.11.) innerhalb eines Urlaubs liegt. Zudem sollen dienstfreie Tage sowie predigtfreie Sonntag nicht mit dem Erholungsurlaub verbunden werden.

### III. Rechtsgrundlagen (Auszug)

#### § 52 PfdG.EKD

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

#### § 15 AG-PfdG.EKD (Zu § 52)

- (1) Über die mit dem Erholungsurlaub verbundenen freien Sonntage hinaus sind Pfarrerinnen und Pfarrer berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass ein Werktag in der Woche sowie bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleibt.
- (2) Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

#### § 21 UrlRVO

- (1) Die dienstfreien Tage nach § 52 PfdG.EKD sind der Dekanin bzw. dem Dekan nur dann anzuzeigen, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer an diesem Tag nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist die Regelung der Vertretung der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.
- (2) Dienstfreie Sonntage (§ 15 Abs. 1 AG-PfdG.EKD) sind der Dekanin bzw. dem Dekan unter Angabe der Vertretungsregelung anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit die Vertretungsregelung für den Gottesdienst bezirklich organisiert wird (§ 25 Abs. 5).
- (2a) Die dienstfreien Sonntage können mit dem vorhergehenden Samstag zu einem freien Wochenende verbunden werden (dienstfreies Wochenende). Soweit nicht eine Vertretung organisiert wird, bleibt die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 52 PfdG.EKD bestehen.
- (3) Dienstfreie Sonntage nach § 15 Abs. 1 AG-PfdG.EKD sowie dienstfreie Wochenenden nach Absatz 2a können mit den dienstfreien Tagen nach § 52 PfdG.EKD verbunden werden. Sie sollen nicht mit den Zeiten des Erholungsurlaubs verbunden werden.
- (4) Nichtevangelerische Feiertage (Maifeiertag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit sowie Allerheiligen) werden, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als zusätzliche dienstfreie Tage nach Absatz 1 behandelt.

#### § 22 UrlRVO

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet (§ 9 Abs. 3 AG-PfdG.EKD). Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer nicht erreichbar sind, haben sie zunächst selbst für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Soweit erforderlich sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 12 AG-PfdG.EKD).
- (2) Eine durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer organisierte Vertretung ist der Dekanin bzw. dem Dekan vorher anzuzeigen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine eigene Vertretungsregelung treffen.

...

(5)

Wird der Dienst in einer Dienstgruppe versehen, so wird die Vertretung in der Regel durch die andere in der Dienstgruppe tätige Person übernommen.

#### § 25 UrlRVO

(1) Die Erreichbarkeit im Sinn von § 37 PfdG.EKD ist gewährleistet, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer innerhalb von sechs Stunden Kenntnis des dienstlichen Anliegens erhalten kann und in der Lage ist, in diesem Zeitrahmen, wenn es erforderlich ist, den Dienst aufzunehmen oder eine Vertretung zu organisieren.

(2) Wenn Pfarrerinnen oder Pfarrer aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan rechtzeitig mitzuteilen. Eine länger als drei Tage dauernde dienstliche Abwesenheit bedarf deren Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu informieren.

(3) Im Einvernehmen der beteiligten Dekaninnen und Dekane kann eine Vertretungsregelung auch unter Einbeziehung benachbarter Kirchenbezirke getroffen werden.

(4) Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit in dringenden seelsorglichen Notfällen kann der Bezirkskirchenrat eine bezirkliche Maßnahme vorsehen (z.B. zentrale Rufnummer). Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Für die Gottesdienstvertretung an dienstfreien Sonntagen (§ 15 Abs. 1 AG-PfdG.EKD) sowie die Vertretung an den nach § 21 Abs. 2a zugeordneten Samstagen kann der Kirchenbezirk vorsehen, dass die Vertretungen für den Kirchenbezirk zentral organisiert werden. In diesem Fall sind die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, die freien Sonntage oder dienstfreien Wochenenden dem Dekanat rechtzeitig zu melden. Andernfalls sollen die Dekaninnen und Dekane die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bedarf bei der Organisation einer Vertretung unterstützen. Weiterhin kann der Bezirkskirchenrat für die Vertretung an den dienstfreien Tagen (§ 21) eine generelle Regelung vorsehen.

(6) Bezirkliche Regelungen nach Absatz 4 und 5 sind vorab mit dem Pfarrkonvent zu erörtern.